

## INHALT

### SEITE 1

Lohn-/Finanzbuchhaltung:  
**Künstlersozialabgabesta-  
bilisierungsgesetz  
(KSASTabG)**  
**am 01.01.2015 in Kraft  
getreten**

### SEITE 4

Abgabenordnung:  
**Elektronische Kontoaus-  
züge:  
Aufbewahrung und  
Archivierung**

[ von Barbara Blömer ]

## LOHN-/FINANZBUCHHALTUNG

# Künstlersozialabgabe- stabilisierungsgesetz (KSASTabG) am 01.01.2015 in Kraft getreten

### Künstlersozialversicherung

Im Künstlersozialversicherungsgesetz (KS-VG vom 01.01.1981) werden selbstständige Künstler und Publizisten definiert, die über die Künstlersozialversicherung als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen werden und wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer nur ca. die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge zahlen brauchen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und durch die Künstlersozialabgabe derjenigen Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz, dem der Bundesrat am 11.07.2014 zugestimmt hat, soll einerseits eine zukünftige Anhebung des Künstlersozialabgabensatzes in Höhe von zurzeit 5,2 % auf gezahlte Entgelte an Künstler/Publizisten vermieden werden und andererseits durch intensivere Überprüfung der Künstlersozialabgabepflicht im Rahmen von Betriebsprüfungen eine

Abgabegerechtigkeit erzielt werden.

### Künstler/Publizisten

Beispiele für Künstler/Publizisten, zu denen im gängigen Geschäftsleben von Unternehmen Kontakte bestehen:

Werbegestalter, Publizisten, Illustratoren, Medien-Designer, Verpackungs-Designer, Texter, Journalisten, Textil-Designer, Möbel-Designer, Foto-Designer, Werbefotografen, Werbesprecher, Layouter, Pressefotografen, u. U. Übersetzer.

### Künstlersozialabgabepflicht

Abgabepflicht besteht für alle Unternehmen (Verwerter), die Aufträge an freiberufliche Künstler oder Publizisten (auch bei nebenberuflicher Tätigkeit) vergeben und deren Leistungen verwerten.

Abgabepflichtige Unternehmen werden in 3 Kategorien unterteilt:

1. Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizisti-

scher Leistungen tätig werden (z. B. Verlage, Presseagenturen, Galerien, Kunsthandel, Hersteller von Bild- und Tonträgern, etc., aufgelistet in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG), sind abgabepflichtig. Die genannten Branchen sind in einem sehr weiten Sinne zu verstehen und beziehen sich auch auf Unternehmen, die nur partiell in diesen Branchen tätig sind.

2. Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, sind abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler/Publizisten erteilen (z. B. Gestaltung der eigenen Internetseite, geregelt in § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG). § 24 Abs. 3 definiert: Aufträge werden nur dann gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 KSVG in einem Kalenderjahr 450,00 Euro nicht übersteigt (Bagatellgrenze).

3. Gemäß der sogenannten Generalklausel in § 24 Abs. 2 KSVG sind außerdem Unternehmen abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um mit der Nutzung dieser Leistungen Einnahmen für ihr Unternehmen zu erzielen. Damit zählen zu den Abgabepflichtigen praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen, die Aufträge an Künstler/Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften entwerfen zu lassen.

Private Endverbraucher unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht, da die künstlerische Leistung nicht verwertet, sondern konsumiert wird.

### **Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe (§ 25 KSVG)**

Alle Entgelte, Auslagen und Nebenkosten, die an selbstständige Künstler/Publizisten für eine künstlerische oder publizistische

Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabeschuld. Unerheblich für die Einbeziehung der Entgelte in die Bemessungsgrundlage ist, ob der selbstständige Künstler/Publizist als einzelner Freischaffender, als Gewerbetreibender, als Einzelunternehmer oder in einer Personengesellschaft tätig ist. Nicht einbezogen in die Bemessungsgrundlage werden

- Entgelte an eine Kommanditgesellschaft,
- Entgelte an eine offene Handelsgesellschaft,
- Entgelte an eine juristische Person,
- ausgewiesene Umsatzsteuer,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie z. B. Reise- und Bewirtungskosten,
- nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten) gehören ebenfalls nicht zu dem abgabepflichtigen Entgelt, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind.

Die Beurteilung, ob Entgelte für kunsthandwerkliche Tätigkeiten zur Bemessungsgrundlage gehören, ist einzelfallabhängig. Der Abgabesatz beträgt zurzeit 5,2% aller in einem Kalenderjahr in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten und darf nicht an den Künstler/Publizisten weiterberechnet werden (§ 32 SGB I).

### **Melde- und Aufzeichnungspflichten**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes hat das abgabepflichtige Unternehmen von sich aus die im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Entgelte an Künstler/Publizisten per Meldebogen bei der Künstlersozialkasse spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu melden. Die Deutsche Rentenversicherung hat auf ihrer Internetseite [www.kstka.de](http://www.kstka.de)

deutsche-rentenversicherung.de einen entsprechenden Erhebungsbogen eingestellt. Der Meldebogen an die Künstlersozialkasse ist neben umfangreichen Informationen zur Künstlersozialabgabe im Downloadcenter auf [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) erhältlich. Nach Prüfung durch die Künstlersozialkasse erfolgt die Berechnung der Künstlersozialabgabe und gegebenenfalls eine Festsetzung monatlicher Vorauszahlungen. Bei nicht fristgerechten Meldungen behält sich die Künstlersozialkasse Schätzungen vor. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Bußgeld geahndet, das mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz per 01.01.2015 angehoben wurde.

Zusätzlich zur Meldepflicht haben die zur Abgabe Verpflichteten fortlaufende Aufzeichnungen über die relevanten Entgelte und Meldungen zu führen, die bei Prüfung durch die Künstlersozialkasse oder der Rentenversicherungsträger vorzulegen sind. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### **Prüfung gemäß Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz seit 01.01.2015**

Bereits Mitte 2007 wurde der Deutschen Rentenversicherung die Aufgabe übertragen, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz sieht eine umfassende Ausweitung der Betriebsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung vor: Unternehmen, die bereits als abgabepflichtige Unternehmen bei der Künstlersozialkasse erfasst sind, und Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten werden künftig mindestens alle 4 Jahre im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung

hinsichtlich der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz geprüft. Bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten kann anstelle einer Prüfung eine Beratung zur Künstlersozialabgabe erfolgen. Die Durchführung der Beratung muss vom Arbeitgeber schriftlich bestätigt werden. Diese Unternehmen werden nach einem bestimmten Auswahl Schlüssel spätestens alle 10 Jahre geprüft.

Die Künstlersozialkasse erhält zudem mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz wieder ein eigenes Prüfrecht.

### **Fazit**

*Erste Erfahrungen zeigen, dass die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch gegenüber der bisherigen Praxis erheblich ausgeweitet wurden. Darauf haben sich Arbeitgeber und Mitarbeiter in Lohn- und Finanzbuchhaltungen einzustellen.*



**Barbara Blömer**  
Prokuristin  
Kohl & Zerhusen KG

## ABGABENORDNUNG

# Elektronische Kontoauszüge: Aufbewahrung und Archivierung

**Banken übermitteln Kontoauszüge an ihre Kunden zunehmend nur in digitaler Form. Da es sich hierbei um originär digitale Dokumente handelt, müssen sie aufbewahrt werden. Der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstoßen gegen die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.**

Der Grund: Der Ausdruck stellt nur eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar; beweisrechtlich ist er einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.

Bücher und andere erforderliche Aufzeichnungen können grundsätzlich auch auf Datenträgern geführt werden. Die Form der Buchführung und das dabei angewandte Verfahren müssen jedoch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen. Diese Grundsätze sind vor allem für den Fall der maschinellen Weiterverarbeitung der Kontoauszugsdaten zu beachten.

Die ausschließlich digitale Aufbewahrung setzt voraus, dass standardisierte Sicherheitsverfahren eingesetzt werden und die Verfahren und die vorhandenen Daten den Anforderungen hinsichtlich der Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit entsprechen. Gehen Unterlagen in digitaler Form ein, sind sie in dieser Form aufzubewahren.

Innerhalb der Aufbewahrungsfrist dürfen sie nicht verändert oder gelöscht werden. Bei elektronischen Kontoauszügen müssen deshalb insbesondere folgende Kriterien erfüllt sein:

- Während der Aufbewahrungsfrist müssen die Daten jederzeit verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Die System- und Verfahrensdokumentation muss erkennen lassen, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- Das eingesetzte DV-Verfahren muss gewährleisten, dass alle Informationen, die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt worden sind, erfasst und zudem nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Bei originär digitalen Dokumenten muss hard- und softwaremäßig sichergestellt sein, dass eine Bearbeitung während des Übertragungsvorgangs auf das Speichermedium nicht möglich ist.
- Der Buchführungspflichtige muss Verfahrenskontrollen zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Geschäftsvorfälle sowie deren Bestätigung durchführen.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Kanzleiverbund Kohl & Zerhusen  
Postfach 1205 · 49436 Steinfeld  
Tel. +49 (0) 5492 803-0  
info@kohl-zerhusen.de

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zusammenstellung der Beiträge erfolgt aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutung für unsere Kunden. Die Zusammenstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung aller Neuigkeiten und Entwicklungen, insbesondere im Bereich Steuern und Wirtschaft. Eine Haftung aufgrund von Unvollständigkeit kann daher nicht übernommen werden. Alle Beiträge geben auch die persönliche Auffassung des Autors wieder und sind dabei nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung aufgrund von Fehlerhaftigkeit kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den dargestellten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.